



Sportfischerverein Ludwigsburg e. V.

Präsident: Hans - Rainer Würfel, Friedrichstraße 66, 71638 Ludwigsburg

Verfasser: Harald Neff
Bereich: Schriftführer
Datum: 17.02.2020

Informationen zum Jahreswechsel

Liebes Vereinsmitglied,

wir informieren zu einigen Sachverhalten, die zum Jahreswechsel zu beachten sind.

Corona

Bitte informiert euch weiterhin eigenverantwortlich über die jeweils geltenden Einschränkungen der Corona Verordnungen in Bayern und Baden Württemberg.

Der Landesfischereiverband Bayern informiert hierzu stets aktuell auf seiner Homepage (<https://lfvbayern.de/>). Der Landesfischereiverband Baden Württemberg bietet diesen Service leider nicht, hier muss man auf der Homepage des Landes Baden Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>) nach den aktuellen Regelungen schauen.

Relevant sind die Regelungen zu Kontakten im öffentlichen Raum. Der Landesfischereiverband Bayern informiert hierzu stets aktuell auf seiner Homepage (<https://lfvbayern.de/>). Der Landesfischereiverband Baden Württemberg bietet diesen Service leider nicht, hier muss man auf der Homepage des Landes Baden Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>) nach den aktuellen Regelungen schauen.

Relevant sind die Regelungen zu Kontakten im öffentlichen Raum.

Versand der Fischerei Erlaubnisscheine und Neckarkarten

Wegen der Corona Pandemie wird damit gerechnet, dass es für die Fischerei Erlaubnisscheine und Neckarkarten keine Ausgabetermine in der Fischerstube geben kann. Das Gesamtpräsidium hat daher beschlossen, ausnahmslos alle Fischerei Erlaubnisscheine und Neckarkarten per Post zu versenden. Mehrkosten entstehen für dich dadurch nicht, das Porto übernimmt der Verein.

- Lastschriftverfahren: Wer am Lastschriftverfahren teilnimmt, bekommt zum Jahreswechsel seinen neuen Fischerei Erlaubnisschein und ggf. die Neckarkarte unaufgefordert per Post zugesandt.
- Barzahler und Überweiser: Wer bisher seinen Beitrag bar bezahlt oder überwiesen hat, bekommt seinen Fischerei Erlaubnisschein und ggf. die Neckarkarte übersandt, wenn der ausstehende Betrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Fälligkeitstermin des Beitrages der 01.01.2021 ist.

Termine Vereinsfischen

Vorab müssen wir leider darauf hinweisen, dass zwar die Termine festgelegt wurden, dass aber auch im Jahr 2021 damit gerechnet werden muss, dass die Vereinsfischen wegen der Corona Verordnungen in Baden Württemberg und in Bayern abgesagt werden müssen. Wir wollen aber positiv denken, setzen die Termine fest und bitten um rege Anmeldung (siehe Anlage)

Gewässerordnung

Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist bisher an allen unseren Gewässern in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 30.04. eines jeden Jahres verboten. Dieses Verbot wird ab 01.01.2021 ausschließlich für die Enz aufgehoben, die Gewässerordnung wird vorläufig diesbezüglich nicht geändert. Für alle anderen Gewässer gilt das Verbot weiterhin. Wir bitten um Beachtung

Schurrsee 3

Die Pacht für den Schurrsee 3 wurde vom Verpächter leider nicht verlängert, alle unsere entsprechenden Bemühungen waren leider vergebens. Du wirst den Schurrsee 3 aus diesem Grunde im Fischerei Erlaubnisschein für 2021 und in den Gastkarten 2021 nicht mehr vorfinden.

Gastkarten

In den letzten Jahren wurden vermehrt Unregelmäßigkeiten bei dem Umgang mit Gastkarten festgestellt. Beispielsweise werden Gastkarten zunehmend nicht wie vorgeschrieben vor dem Beginn des Angelns ausgefüllt, sondern erst dann, wenn eine Kontrolle stattfindet. Der Beweggrund hierfür liegt auf der Hand, „wenn keine Kontrolle erfolgt, angelt der Gast eben einen Tag länger“.

Ebenso wird die Regelung nicht beachtet, dass Gastangler maximal 4 Mal an unseren Gewässern angeln dürfen. Dieser Grundsatz ist zu beachten, auch wenn der Gastangler mit einem 2. Vereinsmitglied zum Angeln geht. Hierbei ist belanglos, dass das 2. Vereinsmitglied noch Gastkarten zur Verfügung hat.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass durch Gastkarten die Vereinsmitgliedschaft nicht umgangen werden darf. Vor diesem Hintergrund sind die restriktiveren Regelungen bei den Gastkarten zu sehen, letztlich liegt eine korrekte Handhabung im Interesse aller Mitglieder.

- Ab dem Jahr 2021 sind bereits bei der Ausstellung der Gastkarte der Angeltag und die Personalien des Gastanglers von der ausgebenden Stelle einzutragen. Änderungen an diesen Eintragungen dürfen vom Mitglied nicht vorgenommen werden.
- Aus diesem Grund ist der Versand von Gastkarten zusammen mit dem Fischerei Erlaubnisschein nicht mehr möglich.

- Gastkarten müssen künftig in der Fischerstube während der regelmäßigen Öffnungszeiten abgeholt und bezahlt werden.
- Ist eine Abholung der Gastkarten wegen der zu großen Entfernung oder aktuell z.B. wegen der Corona Verordnung nicht möglich, können diese auch schriftlich oder per Mail bei unserem Kassier Dennis Weigel bestellt werden. Hierfür ist diesem Rundschreiben als Anlage ein Bestellvordruck beigefügt, der Vordruck ist auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich hinterlegt und kann heruntergeladen werden. Um unnötige Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden, muss dieser Vordruck unbedingt vollständig ausgefüllt werden.
- Nach Geldeingang verschickt Dennis die Gastkarten per Post, Versandkosten fallen für dich nicht an. Bitte bestelle die Gastkarte(n) unbedingt rechtzeitig (mindestens eine Woche) vor dem geplanten Angeltag.
- Für Gastangler ist es künftig nicht mehr möglich, am Schurrsee 2 zu angeln. Die besondere Situation (Naturschutzgebiet, Vogelschutz...) am Schurrsee 2 erfordert leider auch diese Maßnahme.
- Der Preis für die Gastkarten wurde im Gesamtpräsidium einstimmig auf 20.- € erhöht, unsere Gewässer sind es einfach wert.
- Für die Gastkarten Pfand zu verlangen, das bei der Rückgabe erstattet wird, wurde bisher verworfen. Wir appellieren in diesem Zusammenhang an dich, Gastkarten stets zusammen mit deinem Fischerei Erlaubnisschein zurückzusenden, auch wenn der Gastangler nichts gefangen hat. Die Daten sind für die Gewässerpflege und den Fischbesatz erforderlich.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für Anfang März vorgesehen, der genaue Termin wird noch in der gesonderten Einladung bekanntgegeben. Auch hier müssen wir leider damit rechnen, dass die Hauptversammlung wegen der Corona Verordnung in Baden Württemberg nicht stattfinden kann. Inwieweit eine Alternative möglich ist, wird derzeit geprüft.

Freundliche Grüße
 Harald Neff
 (Schriftführer)